

## Pressecommuniqué

In einer Stellungnahme zum Urteil des Bundesgerichtes betreffend Rassendiskriminierung kritisiert die Schweizerische Volkspartei heftig die Umschreibung des Begriffes der Öffentlichkeit. Ihrem Communiqué ist dazu zu entnehmen, dass bei der nächsten Wahl des Bundesgerichts mit einschneidenden Konsequenzen gerechnet werden muss. Die Vereinigung der Richter und Richterinnen der Schweiz ist über diese Ankündigung von Folgen für die Bundesrichterinnen und Bundesrichter besorgt. Die richterliche Unabhängigkeit ist Fundament eines jeden Rechtsstaates; sie soll einen korrekten, fairen Prozess sowie die notwendige Offenheit des Verfahrens und ein gerechtes Urteil garantieren. Dieses Ziel setzt in erster Linie Unabhängigkeit von anderen staatlichen Gewalten wie auch von den am Verfahren beteiligten Personen voraus. Kritik an der Rechtsprechung steht der Öffentlichkeit zu, wie es auch jedem Mitglied des Parlamentes unbenommen ist, sich ausserhalb seiner amtlichen Funktion und als Bürger kritisch mit der Rechtspflege zu befassen. Wenn ein Urteil von einer namhaften politischen Partei zum Anlass genommen wird, einschneidende Konsequenzen bei der nächsten Wiederwahl anzudrohen, wird ausserhalb des Gesetzgebungsprozesses ein starker politischer Druck auf Richterinnen und Richter aufgebaut, welcher eine ganz bestimmte Entwicklung der Rechtsprechung zum Ziele hat. Dies wiegt um so schwerer, als Richterinnen und Richter wegen des Systems der periodischen Wiederwahl in die politische Parteienlandschaft eingebunden bleiben und darauf angewiesen sind, nach Ablauf der Amtsdauer wieder zur Wahl vorgeschlagen und unterstützt zu werden. Die Vereinigung der Richterinnen und Richter der Schweiz hält fest, dass die richterliche Unabhängigkeit eines umfassenden Schutzes bedarf und deshalb auch jede indirekte Einmischung anderer Staatsorgane, namentlich auch des Parlamentes, in die Rechtsprechung unterbleiben muss.

17. August 2004

Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter  
Annegret Katzenstein, Präsidentin  
Oberrichterin  
c/o Obergericht  
Postfach  
8023 Zürich